


Satzung

über örtliche Bauvorschriften gemäß § 56 Abs. 1 Nds. Bauordnung für den Bereich Maschener und Horster Heide

– Satzung zur Erhaltung des Waldsiedlungscharakters –

Das Baugebiet Maschener und Horster Heide ist geprägt von einem waldartigen Baumbestand. Dieser Waldsiedlungscharakter trägt zu einer Wohnqualität bei, die auch bei einer weiteren Bebauung des Gebietes erhalten bleiben soll.

Derzeit zeichnet sich ab, dass dieser Waldsiedlungscharakter insbesondere dadurch gefährdet ist, dass auf einzelnen Grundstücken der komplette Baumbestand bereits beseitigt wurde, während andere Grundstücke einen Baumbestand aufweisen, der auf Dauer nicht zu erhalten sein wird. Insbesondere dann nicht, wenn das vorhandene Baurecht auf diesen Grundstücken wahrgenommen wird oder Pflegemaßnahmen an dem vorhandenen Bestand durchgeführt werden sollen bzw. müssen.

Wer ist der Ansprechpartner ?
Gemeinde Seevetal, Umweltreferat,
Kirchstraße 7-11, 21218 Seevetal-Hittfeld
 **(04105) 55-274**

Auf der Grundlage dieser Satzung soll der grundsätzliche Bebaubarkeit der Grundstücke Rechnung getragen werden; ebenso wie einem weit reichenden Erhalt des Freiraumes bei der Gestaltung der Außenanlagen. Insgesamt aber soll der Waldsiedlungscharakter durch einen entsprechenden Großbaumbestand in dem Gebiet auf Dauer erhalten und entwickelt werden. Auf der Grundlage dieser Satzung ist das Fällen einzelner Bäume durchaus möglich. Sie soll jedoch einen gewissen Baumbestand auf allen Grundstücken sichern, damit die Walddulze erhalten bleibt, wobei auf den Grundstücksflächen vorrangig der vorhandene Baumbestand erhalten werden soll.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einem der Satzung beigefügten Lageplan dargestellt und umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Bebauungspläne Maschen 2, 3, 9, 12, 15, und 47 sowie Horst 4.

Wie viele Bäume sind auf dem Grundstück zu erhalten ?

Pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche ist ein Baum nachzuweisen. Dieser Nachweis ist durch den vorhandenen Baumbestand, in seiner natürlichen Wuchsform mit einem Mindeststammumfang von >12 cm gemessen in 1m Höhe zu erbringen.

Bei einem nicht ausreichenden Baumbestand auf dem Grundstück oder eventuellem Abgang ist der Baum durch Neuanpflanzung eines Hochstamm oder Stammbusch, 3 x verschult, mit Ballen und einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm zu ersetzen. Als Ersatz können folgende Baumarten gepflanzt werden: Kiefer, Spitzahorn, Bergahorn, Feldahorn, Rotbuche, Esche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde, Sommerlinde, Feldulme, Bergulme, Flatterulme, Hainbuche, Eibe, Fichte, Birke, Eberesche, Vogelkirsche. Die Bäume sind zu erhalten. Sie dürfen

weder geschädigt noch in ihrer Gestalt wesentlich verändert werden.

Grundstücksflächen, die mit Bäumen bestanden sind und die als Zugänge oder Grundstückszufahrten dienen, dürfen zum Schutz des Baumbestandes nicht betoniert oder asphaltiert werden. Sie sind in wasser-durchlässiger Bauweise auszuführen. Hierzu zählen insbesondere Kies, Pflaster mit Fuge (Öko-Pflaster), Schotterrasen und Ähnliches.

Wann kommt die Satzung zum Tragen?

Die Satzung ist von Bedeutung, wenn neu gebaut wird, Veränderungen an bestehenden Bauten vorgenommen werden oder das Grundstück wesentlich verändert wird. In einem Bauantragsverfahren wird von der Gemeinde automatisch mit überprüft, ob die Vorschriften der Gestaltungssatzung eingehalten werden. Eine ganze Reihe von Baumaßnahmen sind von der Genehmigungspflicht freigestellt. In einer Anlage zum § 69 NBauO werden die genehmigungsfreien Bauten aufgezählt.

Informationen hierüber erhalten Sie beim Bauamt der Gemeinde Seevetal. Liegt keine Genehmigungspflicht vor, so sind dennoch die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung bei der Ausführung einzuhalten.

Die Fällung von Bäumen außerhalb von Waldflächen steht nicht unter einem Antrags- oder Genehmigungsvorbehalt, jedoch müssen die Vorgaben der Satzung auf dem Grundstück insgesamt eingehalten werden, so dass jeder Eigentümer sich vor dem Fällen von Bäumen vergewissern muss, ob noch ausreichend Bäume auf dem Grundstück vorhanden sind.

Was passiert bei Verstößen?

Wer den Vorschriften der Gestaltungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 91 Abs. 3 NBauO

mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden kann.

Was sollte man tun, wenn man bauen oder sonstige Veränderungen am Baumbestand vornehmen möchte?

Besprechen Sie die Maßnahme vorher mit Ihrem Architekten oder dem

Umweltreferat der Gemeinde Seevetal

Kirchstraße 11, 21218 Seevetal

☎ 04105/55-274

e-mail: p.uterhoehlen@rathaus-seevetal.de

Internet: www.seevetal.de

Bei einem Baumbestand, wie er in dem Gebiet der Maschener und Horster Heide anzutreffen ist, stellt sich vielfach die Frage nach dem Verbleib des Laubes. Die umweltfreundlichste Verwertung von Grünabfall ist die Kompostierung auf dem eigenen Grundstück. Die Kompostierung hat einen doppelten Nutzen. Der Kompost verbessert und düngt den Boden im Garten, und Sie zahlen geringere Abfallgebühren. Hierzu hat die Abfallberatung des Landkreises Harburg eine Broschüre erarbeitet, die Sie unter folgender Internetadresse abrufen können:

abfallberatung@lkharburg.de

Der Landkreis Harburg sammelt im Rahmen einer Straßensammlung auch Grünabfall der in den entsprechenden Grünabfallsäcken oder gebündelt mit den Wertstoffschnüren des Landkreises versehen, zur Abholung bereits gestellt wird. Die entsprechenden Termine hierzu können sie der Abfallfibel des Landkreises entnehmen oder über Internet abrufen.

Eine ungeregelte Ablagerung von Grünabfällen in der freien Natur schädigt die Umwelt und kann als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden.